

**Fortbildungsordnung für
Anthroposophische Kunsttherapeuten (BVAKT)
mit Zulassung zum Rahmenvertrag
zur Integrierten Versorgung mit Anthroposophischer Medizin**

Analog zu Anlage 4 der Rahmenempfehlungen
der Spitzenverbände der Krankenkassen für die Fortbildung im Bereich Heilmittel
nach § 125 Abs. 1 SGB V, Fassung vom 07. Dezember 2006



1. Ziel

Zur Sicherstellung der Qualität der Heilmittelerbringung der Anthroposophischen Kunsttherapie (BVAKT)[®] ist es notwendig, dass sich alle im Rahmen der Verträge zur Integrierten Versorgung mit Anthroposophischer Medizin zugelassenen Anthroposophischen Kunsttherapeuten (BVAKT) regelmäßig zielgerichtet fortbilden. Gemäß § 6 des Rahmenvertrags zur Integrierten Versorgung mit Anthroposophischer Medizin mit den beigetretenen Kassen ist die Regelungskompetenz für die Fortbildung in Analogie § 125 Abs. 1 Ziff. 2 SGB V dem Berufsverband für Anthroposophische Kunsttherapie e.V. zugeordnet. Mit dieser Fortbildungsordnung werden diese Fortbildungen strukturiert und in ihrer Regelmäßigkeit festgelegt.

Anerkannt werden Fortbildungen, die die Qualität

- der Behandlung mit Anthroposophischer Kunsttherapie (BVAKT)[®] inklusive der fachbereichsspezifischen Anamneseerhebung und Diagnostik
- der Behandlungsergebnisse und
- der Versorgungsabläufe

fördern bzw. positiv beeinflussen.

2. Zielgruppe

Die Fortbildungspflicht richtet sich an die im Rahmen der Verträge zur Integrierten Versorgung mit Anthroposophischer Medizin zugelassenen Anthroposophischen Kunsttherapeuten (BVAKT).

3. Fortbildungsumfang/Fortbildungspunkte/Übertragung

Für die Zugelassenen gilt ein Punktesystem. Darin entspricht ein Fortbildungspunkt (FP) einer Unterrichtseinheit (UE) von 45-minütiger Dauer. Die Fortbildungsverpflichtung umfasst 60 FP in vier Jahren, davon sollen möglichst

15 Punkte jährlich erworben werden. Eine Übertragung von Fortbildungspunkten auf einen folgenden Betrachtungszeitraum (vgl. Punkt 4.) ist nicht möglich.

4. Betrachtungszeitraum

Ein Betrachtungszeitraum umfasst vier Jahre und bezieht sich auf den einzelnen Zugelassenen. Er beginnt mit dem Zeitpunkt der jeweiligen Zulassungserteilung.

5. Ruhen der Zulassung

Das Ruhen der Zulassung kann gegenüber dem zulassenden Berufsverband für Anthroposophische Kunsttherapie e.V. beantragt werden bei:

- Mutterschutz und Elternzeit sowie
- Arbeitsunfähigkeit und
- sonstigen praxisfreien Zeiten, wenn diese über 3 Monate hinausgehen.

Dem Antrag auf Ruhen der Zulassung sind entsprechende Nachweise beizufügen. Mit dem Ruhen der Zulassung ruht auch die Fortbildungsverpflichtung. Die Anzahl der im Betrachtungszeitraum nachzuweisenden FP verringert sich proportional zum Ruhenszeitraum.

6. Als Fortbildung anerkennungsfähige Veranstaltungen

Jede abgeschlossene Fortbildung (d.h. Seminare, Workshops, Kurse, Vorträge, Qualitätsmanagement-Seminare) wird im Umfang der tatsächlich abgeleisteten UE bepunktet und anerkannt, wenn sie inhaltlich auf die Einsatzbereiche der Anthroposophische Kunsttherapie (BVAKT)[®] ausgerichtet ist. Je Fortbildungstag können maximal 10 FP anerkannt werden. Jede Veranstaltung muss die Qualitätskriterien für Fortbildungen des BVAKT (vgl. 8.) erfüllen.

BVAKT-anerkannte Fortbildungen dienen der Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität der im Rahmen der IV-Verträge erbrachten Leistungen (analog zu § 125 SGB V in Verbindung mit § 135 a SGB V und zu § 14 der Rahmenempfehlungen).

Die Zugelassenen sind zur Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität der von ihnen erbrachten Leistungen verpflichtet. Die Leistungen müssen dem jeweiligen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse der besonderen Therapierichtung Anthroposophische Medizin, hier der Anthroposophischen Kunsttherapie (BVAKT)[®], entsprechen und in der fachlich gebotenen Qualität erbracht werden.

Die Güte der ablaufenden Therapieprozesse wird insbesondere gesichert durch:

- Kooperation zwischen Heilmittelerbringer und verordnendem Vertragsarzt
- Orientierung der Behandlung an der Indikation (bestehend aus Diagnose und Leitsymptomatik), am Therapieziel und der Belastbarkeit des Versicherten
- qualifizierte Anwendung der Anthroposophischen Kunsttherapie (BVAKT)[®]
- Behandlung gemäß der Leistungsbeschreibung (ärztliche Verordnung, Setting, Dauer, Frequenz, fachspezifische Anamnese und Diagnostik, kontinuierliche Verlaufsdocumentation, Kooperation mit dem verordnenden Vertragsarzt)
- berufsgruppenübergreifende Kooperation mit anderen an der Patientenversorgung beteiligten Leistungserbringern, soweit sie sich auf spezifische Krankheitsbilder und traumatisierten Patienten und Patienten mit Migrationshintergrund beziehen.“

- Fachkongresse werden mit einer pauschalierten Punktzahl von 6 FP je Kongresstag (bzw. 3 FP je halben Kongresstag) anerkannt, wenn im Kongresstitel und in den inhaltlichen Vorträgen ein eindeutiger Bezug auf die Anthroposophische Medizin erfolgt. Fachkongresse können nur dann angerechnet werden, wenn sie nachweislich ein geregeltes Review-Verfahren für die Auswahl der Vorträge und Referenten durchführen oder ein Anerkennungsverfahren des BVAKT, der Gesellschaft Anthroposophischer Ärzte in Deutschland (GAÄD) oder der Medizinischen Sektion am Goetheanum, Dornach positiv durchlaufen haben. Maximal 20 FP können pro vierjährigen Betrachtungszeitraum durch die Teilnahme an Fachkongressen erworben werden.

Studiengänge, die inhaltlich auf Anthroposophische Kunsttherapie ausgerichtet sind, werden mit 15 FP je Studienjahr, jedoch höchstens 45 FP im Betrachtungszeitraum auf die Fortbildungsverpflichtung angerechnet.

Weiterbildungen, die auf die Anwendung von Verfahren der Anthroposophischen Kunsttherapie (BVAKT)[®] im Bereich der Primärprävention ausgerichtet sind, werden mit bis zu 40 FP im Betrachtungszeitraum angerechnet. Aus Fortbildungen zur Vermittlung von aktuellem krankheitsspezifischem Wissen, die von einer Ärzte- oder Psychotherapeutenkammer anerkannt sind, können bis zu 10 Fortbildungspunkte pro Betrachtungszeitraum anerkannt werden.

Bei umfangreicheren Fortbildungen werden in sich abgeschlossene Fortbildungsteile (Kurse/Module) auf den Betrachtungszeitraum angerechnet, in den sie zeitlich fallen.

7. Nicht als Fortbildung anerkennungsfähige Veranstaltungen

- Fortbildungen zur Verbesserung der Praxisabläufe und Praxisorganisation
- Selbststudium
- E-Learning/IT-Fortbildungen (Informationstechniken), EDV
- eigene Referenten-/Dozententätigkeit
- praxisinterne Fortbildungen
- Fortbildungen zur Qualifikation in Methoden, die im Rahmen der Verträge zur Integrierten Versorgung mit Anthroposophischer Medizin keine Leistungsgrundlagen der Anthroposophischen Kunsttherapie (BVAKT)[®] darstellen
- Mitgliederversammlungen und Gremiensitzungen
- Messeveranstaltungen und Ausstellungen
- Allgemeine Persönlichkeitsschulungen
- Praxisgründungsseminare
- Veranstaltungen zum Marketing
- Fortbildungen zu Steuerfragen oder juristischen Themen.

8. Qualifikation der Dozenten

Dozenten der Fortbildungen müssen mindestens eine der folgenden Anforderungen erfüllen:

- Eine Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung Anthroposophische Kunsttherapeutin (BVAKT)/Anthroposophischer Kunsttherapeut (BVAKT) und eine mindestens 2-jährige vollzeitige oder entsprechende teilzeitige therapeutische Berufserfahrung besitzen oder
- eine abgeschlossene Ausbildung in einem benachbarten Fachgebiet (Medizin, Psychologie, Pädagogik, Heilpädagogik, Sozial-, Rehabilitations-, Gesundheitswissenschaft und ähnliche) oder
- eine für die Fortbildung geeignete andere Berufsqualifikation und eine mindestens zweijährige vollzeitige oder entsprechende teilzeitige Berufserfahrung in ihrem Fachgebiet besitzen oder

- eine wissenschaftliche Tätigkeit in einem Gebiet der Anthroposophischen Kunsttherapie (BVAKT)[®] bzw. in einem der o.g. Fachgebiete nachweisen.

9. Qualitätsmerkmale für die Fortbildungsinhalte

- Vermittlung von aktuellen Erkenntnissen der eigenen Disziplin bzw. aus den unter 7. genannten Fachgebieten mit Bezug zur Anthroposophischen Kunsttherapie (BVAKT)[®]
- Vermittlung aktueller Diagnostik- bzw. Therapieverfahren der Anthroposophischen Kunsttherapie (BVAKT)[®] für ein spezifisches Störungsbild. Die zu vermittelnden Verfahren oder ihre Grundlagen müssen schriftlich dargelegt sein; dabei muss der Begründungszusammenhang auf die aktuellen Erkenntnisse der o. g. Basisdisziplinen Bezug nehmen
- Vermittlung von krankheitsspezifischem Wissen
- Vermittlung von Kenntnissen zur Gesundheitsentstehung
- Literaturliste.

10. Teilnahmebescheinigung

Die Teilnahmebestätigung mit Ausweis der FP in der Fortbildungsdokumentation erfolgt durch den Veranstalter oder den Referenten in standardisierten Dokumentationsbögen des BVAKT.

11. Evaluation

Die Evaluation der Veranstaltung erfolgt anonymisiert durch die Teilnehmer auf einem Evaluationsbogen des BVAKT. Dieser ist dem BVAKT zuzusenden. Die Evaluationsbögen sind vom BVAKT 60 Monate nach Ende der Veranstaltung aufzubewahren. Eine Rückmeldung an den Fortbildungsanbieter erfolgt nur in Bezug auf anonymisierte Rückmeldungen.

12. Nachweis

Die Erfüllung der Fortbildungsverpflichtung ist durch den Zugelassenen gegenüber dem BVAKT nachzuweisen. Ein Nachweis der gesammelten Fortbildungspunkte erfolgt auf Anforderung des BVAKT.

13. Nachfrist

Ergibt sich bei der Überprüfung durch die Zulassungsstelle des BVAKT, dass der Fortbildungsverpflichtete die FP für jede ab dem 01.07.2008 abgeschlossene Zulassungsperiode ganz oder teilweise nicht nachweisen kann, setzt ihm die Zulassungsstelle des BVAKT eine Nachfrist von 12 Monaten. Die nachgeholtten Fortbildungen werden nicht auf die laufende Fortbildungsverpflichtung angerechnet.

Bei Inanspruchnahme der Nachfrist ist an die Zulassungsstelle eine Bearbeitungsgebühr von 15 Euro zu entrichten.

Weist der Fortbildungsverpflichtete bis zum Ablauf der Nachfrist die erforderlichen Fortbildungspunkte nicht nach, so ruht seine Teilnahme an dem Vertrag zur Integrierten Versorgung mit Anthroposophischer Medizin mit sofortiger Wirkung. Die Reaktivierung erfolgt unmittelbar nach Erbringen der erforderlichen Fortbildungsnachweise. Sie ist gebührenpflichtig.